A m t s b l a t t
für den
Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 19 **Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.10.2008** **32. Jahrgang**

Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Antrag der Kies- und Mörtelwerk Knübel GmbH & Co. KG, 27711 Osterholz-Scharmbeck, Freißenbütteler Weg 11, auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach §§ 119, 127 des Niedersächsischen Wassergesetzes

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Visselhövede über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung vom 24.09.2008

12. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Visselhövede über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen vom 24.09.2008

Satzung der Gemeinde Gnarrenburg über den Erlass einer Veränderungssperre nach §§ 14 und 16 BauGB vom 22.09.2008

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wohnste für das Haushaltsjahr 2008 vom 17.09.2008

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Einladung zu der am Montag, den 1. Dezember 2008, um 15:30 Uhr stattfindenden Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Scheeßel

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Antrag der Kies- und Mörtelwerk Knübel GmbH & Co. KG, 27711 Osterholz-Scharmbeck, Freißenbütteler Weg 11, auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 119, 127 des Niedersächsischen Wassergesetzes zum Ausbau eines Gewässers durch Bodenabbau auf den Flurstücken 4/10, 5/12, 5/14, 5/15, 5/16, 6/8, 6/10,6/11, 7/6, 8/6 und 8/9 tlw. der Flur 8 von Bülstedt (Wüllenheide)

Nach den Antragsunterlagen soll auf den vorbezeichneten Flurstücken durch Bodenabbau eine Wasserfläche entstehen. Der Antrag mit Landschaftspflegerischem Begleitplan liegt in der Zeit vom **21.10.2008 bis einschließlich 20.11.2008** bei der

Gemeinde Bülstedt, 27412 Bülstedt, Lange Straße 28

zur Einsicht aus.

Einwendungen gegen das Vorhaben können bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Bülstedt oder beim Landkreis Rotenburg (Wümme), 27356 Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, Zimmer 252, erhoben werden.
Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Als Erörterungstermin wird der **18.03.2009** bestimmt. Die Erörterung findet ab 14:00 Uhr im kleinen Sitzungssaal des Kreishauses in Rotenburg statt. Die fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben von Beteiligten erörtert.
Die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Rotenburg (Wümme), den 29.09.2008

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Visselhövede über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für Abwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), und §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Stadt Visselhövede in seiner Sitzung am 24.09.2008 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Visselhövede über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung vom 15.12.2004 wird wie folgt geändert:

a) **§ 4 Abs. 1** erhält folgende Fassung:
(1) Die Abwassergebühr beträgt je m³ Schmutzwasser **2,10 EUR.**

b) **§ 4 Abs. 3** erhält folgende Fassung:
(3) Die Abwassergebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser beträgt je Berechnungseinheit jährlich **11,96 EUR**.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum **1. Januar 2009** in Kraft.

Visselhövede, den 24.09.2008

Franka Strehse (L. S.)
Bürgermeisterin

12. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Visselhövede über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), und § 149 Abs. 1 des Nds. Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 10.06.2004 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.2007 (Nds. GVBl. S. 144) und §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Stadt Visselhövede in seiner Sitzung am 24.09.2008 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Visselhövede über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen vom 17.10.1996 wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung

a) aus Hauskläranlagen **25,38 EUR**

b) aus abflusslosen Sammelgruben **15,95 EUR**

je cbm eingesammelten Fäkalschlamms/Abwassers."

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum **1. Januar 2009** in Kraft.

Visselhövede, den 24.09.2008

Franka Strehse (L.S.)
Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.10.2008 Nr. 19

Satzung der Gemeinde Gnarrenburg über den Erlass einer Veränderungssperre nach §§ 14 und 16 BauGB für einen Bereich westlich der Hindenburgstraße im Bereich hinterliegend den Häusern 91 bis 101 a in der Ortschaft Gnarrenburg

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Gnarrenburg hat in seiner Sitzung am 11. August 2008 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 72 (westlich der Hindenburgstraße im Bereich hinterliegend den Häusern 91 bis 101 a) beschlossen.

Auf Grundlage der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 40 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Gnarrenburg in seiner Sitzung am 22. September 2008 in diesem Zusammenhang zur Sicherung seiner Planungsabsicht eine Veränderungssperre als Satzung beschlossen. Die Veränderungssperre gilt für das nachfolgend umrandete Gebiet:

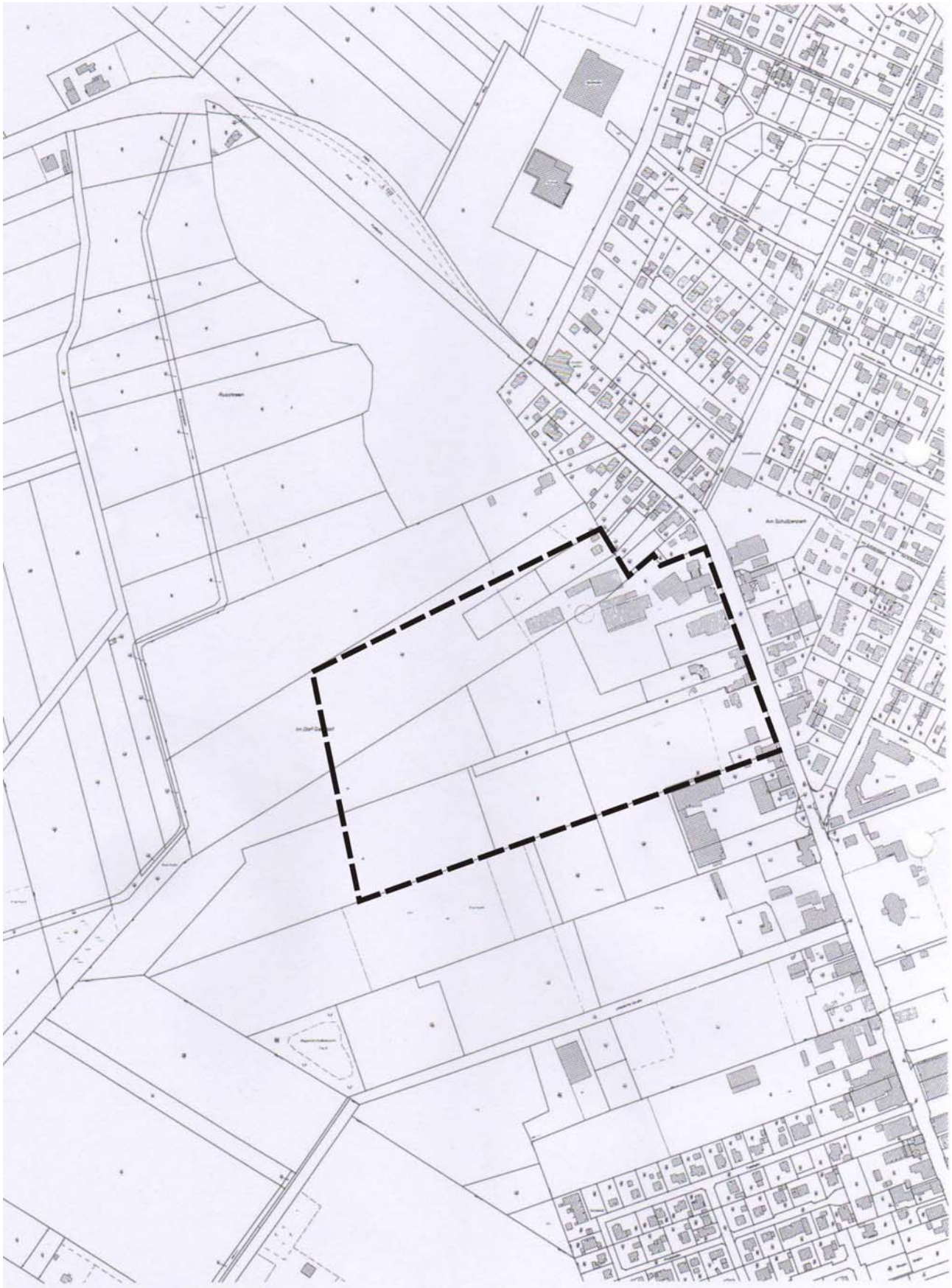

Kartenursprung: 3499393 5916340
Maßstab: 1:5000

Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Geltungsdauer richtet sich nach § 17 BauGB.

Die Veränderungssperre kann während der üblichen Dienststunden im Rathaus Gnarrenburg, Zimmer 08, Bahnhofstraße 1, 27442 Gnarrenburg, eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Gnarrenburg, 22. September 2008

(L.S.)

Axel Renken
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.10.2008 Nr. 19

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wohnste für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Wohnste in der Sitzung am 17.09.2008 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden:

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen		unverändert		
die Ausgaben		unverändert		
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	100.000	0	143.000	243.000
die Ausgaben	100.000	0	143.000	243.000

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 € um 100.000 € erhöht und damit auf 100.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden nicht geändert.

Wohnste, den 17.09.2008

Klindworth (L.S.)
Bürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 26.09.2008 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/109 erteilt worden.
Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Wohnste während der Dienststunden öffentlich aus.

Wohnste, den 15. Oktober 2008

Gemeinde Wohnste
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.10.2008 Nr. 19

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Einladung
zu der am Montag, den 1. Dezember 2008, um 15:30 Uhr,
stattfindenden Sitzung der Verbandsversammlung
des Sparkassenzweckverbandes Scheeßel im
Forum der Sparkasse Scheeßel (2. Obergeschoss)

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

1 - Begrüßung
- Feststellung der
  - ordnungsgemäßen Einladung
  - Vollzähligkeit der Teilnehmer
  - Beschlussfähigkeit
  - Tagesordnung
  - Pflichtenbelehrung für anwesende, bisher noch nicht belehrte Mitglieder der Zweckverbandsversammlung

2 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Zweckverbandsversammlung vom 20. November 2007

3 Bericht zur Lage

4 Sparkassenstiftung Scheeßel

5 Änderung Verbandsverordnung des Sparkassenzweckverbandes Scheeßel bezüglich Auslagenersatz der Mitglieder der Verbandsversammlung sowie des Verbandsgeschäftsführers. Den Entwurf der geänderten Verbandsordnung werden wir Ihnen rechtzeitig vor der Sitzung zusenden.

6 Bürgerstiftung: - Vorstellung der Initiative
- Benennung von Kandidatinnen und Kandidaten für die Gremien der Stiftung

7 Bekanntgaben, Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

8 Jahresabschluss 2007
a) Vorlage des Jahresabschlusses mit Prüfungsvermerk und Vorlage des Geschäftsberichtes
b) Entlastungserteilung an den Verwaltungsrat

9 Gewinnverwendung 2007

10 Bekanntgaben, Anfragen, Anregungen

Scheeßel, 02. Oktober 2008

Sparkassenzweckverband Scheeßel

Behrens
Verbandsgeschäftsführer

Frick
Vorsitzender der Zweckverbandsversammlung

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.10.2008 Nr. 19

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0
Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.